

- Typhus oder Paratyphus: durchgemacht hat oder Ausscheider von Erregern des Typhus oder Paratyphus gewesen ist oder mit einem Ausscheider von Typhus- oder Paratyphusbakterien in einer Wohn- oder Toilettengemeinschaft zusammenlebt,
 - in den letzten 12 Wochen an einer anderen übertragbaren Darmerkrankung oder an infektiöser Gelbsucht erkrankt war oder in einer Wohn- bzw. Toilettengemeinschaft lebt, in der im gleichen Zeitraum diese Krankheiten aufgetreten sind,
 - an einer Erkrankung der Gallenblase oder der Gallenwege leidet.
- 1.4. Werden die bei der Erhebung der Vorgeschichte gemäß Ziff. 1.3. gestellten Fragen — ausgenommen infektiöse Gelbsucht — positiv beantwortet oder besteht der Verdacht, daß die dort aufgeführten Fakten zutreffen, ist eine bakteriologische Untersuchung von 3 Stuhlproben erforderlich, die im Abstand von je 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind.
- Bei Personen, die in den im Abschnitt 2 genannten Betrieben tätig werden wollen, ist in diesem Fall die bakteriologische Untersuchung um 6 weitere Stuhlproben, die im Abstand von je 1 Monat zu entnehmen sind, zu erweitern.
- 1.5. Bei der ärztlichen allgemeinen Untersuchung ist insbesondere auf das Vorliegen von übertragbaren Krankheiten zu achten und bei Verdacht auf eine solche Erkrankung die diagnostische Abklärung einzuleiten.
- 1.6. Eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr kann aufgenommen werden, wenn keine Hinderungsgründe gemäß § 3 und auf Grund der Vorgeschichte vorliegen bzw. die Ergebnisse der Diagnostik und der Laboruntersuchungen keine Hinderungsgründe ergeben.
- In den Fällen, in denen Stuhluntersuchungen erforderlich werden, kann die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr aufgenommen werden, sofern nach dem Ergebnis der ersten Stuhluntersuchung Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr nicht gegeben sind. Werden bei den weiteren Untersuchungen Erreger einer übertragbaren Krankheit nachgewiesen, so darf die Tätigkeit im Betrieb nicht fortgesetzt werden.
- 1.7. Die Untersuchungen entsprechend Ziff. 1.1. sind nach Ablauf von 5 Jahren zu wiederholen. Bakteriologische Untersuchungen von Stuhlproben und andere Untersuchungen sind nur durchzuführen, soweit sie nach den Festlegungen gemäß den Ziffern 1.4. und 1.5. erforderlich werden.
- 1.8. Der untersuchende Arzt hat der für den Wohnsitz zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion Feststellungen zu übermitteln, die einen Hinderungsgrund für eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr darstellen können.
- 2. Verzeichnis der Betriebe, deren Beschäftigte einer besonderen gesundheitlichen Überwachung unterliegen**
- 2.1. Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und der öffentlichen Gastronomie ausschließlich des nur mit dem Servieren beschäftigten Personals, des Buffetpersonals und des Personals in Essenausgabestellen.
- 2.2. Molkereien, Milch- und Molkereierzeugnisse herstellende Betriebe sowie der Teil von landwirtschaftlichen Betrieben, der Milch unmittelbar an den Endverbraucher abgibt, Milchküchen und Verkaufsstellen, die lose Milch und unverpackte Milch und Milcherzeugnisse abgeben.
- 2.3. Frauenmilchsammelstellen.
- 2.4. Säuglings-, Kinderfertig- und Kinderzusatznahrung herstellende Betriebe.
- 2.5. Konditoreiwaren herstellende Betriebe.

- 2.6. Speiseeis herstellende Betriebe und Einrichtungen, die nichtabgepacktes Speiseeis verkaufen, sowie Milchbars, ausschließlich des nur mit dem Servieren beschäftigten Personals.
- 2.7. Margarine herstellende Betriebe.
- 2.8. Eierzeugnisse herstellende Betriebe.
- 2.9. Schlachtbetriebe einschließlich Geflügelschlachtstätten, fleischbearbeitende und -verarbeitende Betriebe, Feinkostartikel herstellende Betriebe, Kühlbetriebe, die Fleisch einlagern, und Verkaufsstellen einschließlich Freibankverkaufsstellen sowie Geflügel- und Wildverkaufsstellen, die nicht verpackte Fleisch- und Wurstwaren oder nicht verpackte Feinkostartikel abgeben. Ausgenommen sind Verkaufsstände, die Bockwurst, Bratwurst, Knacker, Buletten u. a. Fleisch- und Wurstwaren zum Sofortverzehr abgeben.
- 2.10. Fischverarbeitende Betriebe.
- 2.11. Transportbetriebe, soweit deren Beschäftigte nichtabgepacktes Fleisch, nichtabgepackte Fleisch- und Wurstwaren, nichtabgepackte Feinkostartikel und nichtabgepackte Konditoreiwaren transportieren.

Zweite Durchführungsbestimmung* 11 1 zur Unterhaltsverordnung

vom 6. November 1979

Auf Grund des § 15 der Unterhaltsverordnung vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. April 1978 zur Unterhaltsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 152) festgelegten Einkommensgrenzen für die Gewährung von Unterhaltsbeträgen werden unter Berücksichtigung der Rentenerhöhungen gemäß der Dritten Rentenverordnung vom 11. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 35 S. 331) wie folgt erhöht:

für unterhaltsberechtigte Eltern und Großeltern auf monatlich	390M
für unterhaltsberechtigte Mütter, Väter, Großmütter und Großväter, die alleinstehend sind bzw. nicht im gemeinsamen Haushalt mit anderen Unterhaltsberechtigten leben, auf monatlich	260M.

§ 2

Bisher nach der Unterhaltsverordnung gewährte Unterhaltsbeträge und andere finanzielle Leistungen werden durch die Rentenerhöhung nicht vermindert.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1979

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V. : Tschersich
Staatssekretär